

Bitte den Antrag in Druckschrift ausfüllen!

Landrat des Kreises Borken
- Untere Jagdbehörde -
Burloer Str. 93
46325 Borken

Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Jägerprüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheines.

Angaben zur Person:

Familienname, Vorname _____
(ggfls. Geburtsname)

Geburtsdatum, -ort _____ / _____ Kreis _____

Gewönl. Aufenthaltsort _____
(PLZ, Wohnort) (Straße, Nr.)

Melderechtlicher Aufenthaltsort _____ Tel.: _____
(nur ausfüllen, wenn vom gew. Aufenthaltsort abweichend)

Beruf _____ Staatsangehörigkeit _____

IBAN: _____ bei dem Kreditinstitut _____ BIC: _____

(Wichtig für evtl. Erstattung von Prüfungsgebühren - z. B. bei Nichtbestehen)

Mir sind die Bestimmungen des § 17 des Bundesjagdgesetzes über die Versagung des Jagdscheines bekannt (Abdruck des § 17 BJV siehe umseitig). Ich erkläre hiermit, dass die genannten Versagungsgründe bei mir nicht vorliegen.

Ich bin vorbestraft: nein ja am _____ vom Gericht
_____ wegen _____

Gegen mich schwebt ein Ermittlungs-Strafverfahren: nein ja
beim Gericht _____ wegen _____

Ich versichere, dass ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Es ist mir bekannt, dass ich im Fall unrichtiger und unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden kann und dass die von mir abgelegte Prüfung und ein mir darauf erteilter Jagdschein für ungültig erklärt sowie Prüfungszeugnis und Jagdschein eingezogen werden können.

Als Anlage sind gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes beigefügt:

- a) ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.
- b) ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
- c) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Prüfungsgebühr: Für die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines ist eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro zu zahlen.

Wichtig:
Bitte die Prüfungsgebühr erst nach Erhalt des Zulassungsschreibens entrichten, dem ein vorbereiteter Zahlschein beiliegt.

Ort, Datum

Vor- und Zuname

Bei Minderjährigen: _____
(Unterschrift der ges. Vertreter - Vater und Mutter bzw. Vormund)

Bewerber müssen bei Beginn der Prüfung mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Versagung des Jagdscheines

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
 1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 € für Personenschäden und 50.000 € für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
 1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
 3. Personen, die nicht mindestens 3 Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
 1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz,
zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheins oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Abs. 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Abs. 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Abs. 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Abs. 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.